

BESCHLUSS DES RATES**vom 2. August 1977**

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe in Form der Lieferung von Getreide im Rahmen des Programms 1974/1975 an das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns

(77/487/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge hat Schwierigkeiten, die Kosten für die Heranführung der Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns im Rahmen des Programms 1974/1975 von der fob-Stufe an

zu übernehmen. Es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft diese Kosten bis zum Entladehafen trägt —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Die gemeinschaftliche Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft in Form der Lieferung von Getreide im Rahmen des Programms 1974/1975 an das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns erstreckt sich auf die Ausgaben für die Heranführung von der fob-Stufe bis zum Entladehafen.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.